

# Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

**zum Konzeptpapier des BMWK und des BMWSB v. 14. Juli 2022  
“65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen  
Heizungen ab 2024”**



Berlin, 22.08.2022

## **Ansprechpartner**

Dr. Martin Sabel  
Geschäftsführer  
Tel.: 030 / 208 799 711  
[sabel@waermepumpe.de](mailto:sabel@waermepumpe.de)

Dr. Björn Schreinermacher  
Leiter Politik  
Tel.: 030 / 208 799 719  
[schreinermacher@waermepumpe.de](mailto:schreinermacher@waermepumpe.de)

## **Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.**

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 600 Handwerker, Planer, Architekten, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 26.000 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,8 Milliarden Euro. Derzeit nutzen über 1,2 Million Kunden in Deutschland Wärmepumpen. Pro Jahr werden ca. 120.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 90 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist eingetragen im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R002194.

## 1. Zusammenfassung

Die starke Importabhängigkeit von russischem Erdgas und die in 2021 abermals verfehlten Klimaschutzziele des Gebäudesektors erfordern dringend wirkungsvolle Gegenmaßnahmen. Dazu gehört die von Bundesklimaschutz- und Bundesbauministerium angekündigte Wärmepumpen-Offensive mit ihrem Ziel, dass ab dem Jahr 2024 jährlich mindestens 500.000 Wärmepumpen installiert werden sollen.

Um einen planungssicheren Rahmen für den Rollout und die betroffenen Verbraucher\*innen, Fachhandwerker\*innen, Heizungsindustrie, aber auch Stadtwerke, Stromnetzbetreiber und Wohnungsunternehmen herzustellen, muss nun die Ankündigung, dass ab 2024 bei jedem Heizungstausch mindestens 65% erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen, gesetzlich konkretisiert werden.

Von der gesetzlichen Fixierung muss ein wichtiges Signal ausgehen: der Standardfall ist nicht mehr die Installation des Gaskessels, zur neuen Standardheizung wird die elektrische Wärmepumpe. Fachhandwerker\*innen, die noch nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, sollten sich diese schnellstmöglich aneignen, z.B. über die Schulungsprogramme der Hersteller. Denn der Faktor Zeit ist entscheidend: bis zum Inkrafttreten der Regelung sind es weniger als eineinhalb Jahre. Der Gesetzgebungsprozess muss jetzt gestartet werden.

### Kernpunkte der Stellungnahme:

- **Ausgewählte Aspekte**
  - Wärmepumpe als Erfüllungsoption S. 3
  - Bemessung von Hybridwärmepumpen S. 3
  - Vollständige Ausnahmen von der 65%-Regel S. 5
  - Direktelektrische Heizungen S. 6
  
- **Beantwortung der Fragen, unter anderem:**
  - Kostentransparenz und Mieterschutz statt Stufenmodell S. 6
  - Kein pauschaler Vorrang von Fernwärme S. 7
  - Von 65 zu 100 % erneuerbaren Energien S. 11
  - Umgang mit Sonder- und Härtefällen S. 12
  - Erforderliche Fördermaßnahmen S. 16
  - Vorgaben zur Effizienz müssen EU-Rechtskonform sein S. 17

## 2. Ausgewählte Aspekte

### 2.1 Erfüllungsoption Wärmepumpe (S.4)

Durch die Anforderungen der Ökodesign-Verordnung ist festgelegt, dass Wärmepumpen bereits laut Marktzulassung einen ausreichend hohen EE-Anteil aufweisen, um die 65%-Anforderung zu erfüllen. Dies gilt auch für luftgeführte Wärmepumpen. Zudem verändert sich der erneuerbare Anteil einer Wärmepumpe laufend mit dem Zuwachs erneuerbarer Energien am Strommarkt und ggf. durch die Integration einer selbstgenutzten PV-Anlage. Die Absicht, Wärmepumpen als vollständig erneuerbare Energien anzuerkennen, ist also angemessen.

In dieser Hinsicht ist allerdings der Satz *„Zudem soll der Stromanteil, der aus dem öffentlichen Stromnetz bezogen wird, über die reguläre Nutzungsdauer einer Wärmepumpe 100 Prozent klimaneutral erzeugt werden“* zumindest missverständlich. Denn hiermit kann nur die Feststellung gemeint sein, dass der öffentliche Strommix gemäß Bundesklimaschutzgesetz bis spätestens 2045 vollständig dekarbonisiert sein muss. Dies ist ohnehin eine Grundvoraussetzung für Wärmewende und Klimaschutz in Deutschland.

Zu den auf S. 11 des Papiers angekündigten Produktvorschriften zum effizienten Betrieb ist anzumerken, dass nationale Produktvorgaben grundsätzlich im Widerspruch zur EU-Ökodesign-Richtlinie stehen und Wärmepumpenhersteller im europäischen Binnenmarkt benachteiligen. Was das im Einzelnen bedeutet, ist in der Antwort auf Frage 23 ausgeführt.

Bei der Ausgestaltung des Gesetzentwurfs sollte schließlich berücksichtigt werden, dass neben den im vorliegenden Konzept aufgezählten noch weitere Wärmequellen genutzt werden können, die als erneuerbare Energie oder unvermeidbare Abwärme gelten. Das trifft etwa auf Abluft, Abwärme und PVT-Kollektoren zu. Die Aufzählung der Wärmequellen macht es Betroffenen leichter, die große Bandbreite an Wärmepumpenlösungen zu erkennen, die neben der marktdominierenden Luft-Wasser-Wärmepumpe zur Erfüllung des 65%-Gebots eingesetzt werden können.

### 2.2 Erfüllungsoption Hybridheizung

Für die Bestimmung der Mindestleistung des Wärmepumpenteils der Hybridanlage sollte ein Verfahren gewählt werden, das für Fachhandwerker möglichst einfach durchzuführen und für Schornsteinfeger als Vollzugsinstitution möglichst einfach zu kontrollieren ist. Zugleich sollte das Verfahren aber auch eine sorgfältige Planung und Auslegung der Anlage einfordern.

### *Bemessung der Wärmepumpe an der Heizlast*

Der Einbau einer Wärmepumpe erfordert – unabhängig davon, ob es sich um eine hybride oder monoenergetische Anlage handelt – die Ermittlung der Gebäudeheizlast nach einem anerkannten Verfahren. Die bisweilen verbreitete Praxis, einen alten Heizkessel durch einen neuen Heizkessel gleicher Größe zu ersetzen, sollte sich nicht auf die Wärmepumpenauslegung übertragen. Die im Konzeptpapier vorgeschlagene Bemessung der Wärmepumpe nach der Größe des Heizkessels würde dann zu einer ungewollten Überdimensionierung der Wärmepumpe führen. Ein Leistungsanteil größer als 30 Prozent in einem hybriden System kann zwar durchaus sinnvoll sein, z.B. wenn damit der spätere Übergang zum monovalenten Wärmepumpenbetrieb vorbereitet wird. Dies sollte aber immer ein geplantes Vorgehen sein.

Im Fall einer Heizungshavarie kann aus Zeitgründen von der Berechnung (oder hinreichend genauen Abschätzung) der Heizlast zunächst abgesehen werden, um rasch einen Heizkessel einzubauen. Ohnehin liegt in kleineren Gebäuden die Nennleistung des kleinsten verfügbaren Heizkessels häufig oberhalb der Gebäudeheizlast. Eine Auswahl der Wärmepumpe nach der Gerätenennleistung wäre also nicht sachgerecht.

Vor dem Einbau der Wärmepumpe muss dann die fachgerechte Heizlastberechnung des Gebäudes nachgeholt werden, um sicherzustellen, dass die Wärmepumpe mindestens 65% der Wärmeerzeugung beitragen kann.

### *Auslegungspunkt für die Mindestleistung*

Die im Konzeptpapier vorgeschlagene Referenz A2/W35 für das Leistungsverhältnis ist nicht hinreichend genau spezifiziert und in der dargestellten Weise lediglich auf Luft-Wasser-Wärmepumpen anwendbar. Rein technisch betrachtet wäre die Leistung bei Norm-Außentemperatur der repräsentativere Wert, er ist aber nicht deklarationspflichtig und häufig nur in den Planungsunterlagen zu finden, teils sogar nur auf Anfrage.

Eine geeignete Bezugsgröße für das geforderte Leistungsverhältnis von mindestens 30% der Norm-Heizlast eines Gebäudes ist der Teillastpunkt „A“ aus der DIN EN 14825. Dieser entspricht der deklarierten Leistung ( $P_{dh}$ ) bei einer Außentemperatur von  $-7^{\circ}\text{C}$  unter durchschnittlichen Klimaverhältnissen gemäß jeweiliger Ökodesign-Verordnung (EU) z.B. Nr. 813/2013. Der Wert ist deklarationspflichtig (Anhang II Tabelle 2 der Verordnung) und kann den Produktunterlagen oder den Internetseiten der Hersteller entnommen werden. Er ist somit allgemein verfügbar und für die Auslegung leicht zugänglich.

Der Teillastpunkt bei Außentemperatur  $-7^{\circ}\text{C}$  („A“ nach EN 14825) liegt zwischen maximaler Leistung der Wärmepumpe (bivalente Deklaration) und 88% der maximalen Leistung bei -

10°C (monovalente Deklaration). Damit ist der Wert hinreichend stabil und repräsentativ für den Auslegungsfall.

Es wird mit Blick auf die Deklarationspflicht bewusst die Ökodesign-Verordnung in Bezug genommen. Damit gilt im Allgemeinen die Anwendung „Mitteltemperatur“, außer für Niedertemperatur (Luft-Wasser) Wärmepumpen. Die Auswirkungen der Vorlauftemperatur auf die deklarierte Leistung sind vernachlässigbar und daher akzeptabel.

### *Transparente Unterlagen für den Vollzug*

Die Kontrolle, ob eine ausreichende Wärmepumpenleistung installiert wurde, ist durch den Bezirksschornsteinfeger durchzuführen. Dafür ist bei der Installation der Wärmepumpe eine Fachunternehmererklärung zu erstellen, aus welcher die berechnete Heizlast entweder des Gesamtgebäudes oder des relevanten Gebäudeteiles (z.B. der Wohnung) und die installierte Wärmepumpenleistung am genannten Auslegungspunkt eindeutig hervorgehen. Diese Angaben müssen durch den Schornsteinfeger verständlich und umstandslos abgeglichen werden können.

## **2.3 Wirtschaftlichkeit und vollständige Ausnahme**

Der Koalitionsbeschluss vom 24. März 2022 relativiert die 65%-Regel mit dem Einschub „möglichst“. Eine vollständige Ausnahme von der 65%-Regelung sollte aber nur in sehr seltenen und gut begründeten Fällen möglich sein.

Wirtschaftlichkeit ist jedenfalls kein geeignetes Kriterium, um Ausnahmen von der Verpflichtung zu begründen. Denn dabei wäre in jedem Fall die längerfristige Preisentwicklung der relevanten Energieträger sowie die CO<sub>2</sub>-Preiskomponente (BEHG) sowie die Förderung (BEG) einzubeziehen: Untätigkeit ist fast immer mit größeren finanziellen Risiken verbunden, als die Entscheidung für eine der Erfüllungsoptionen. Daher könnte für solche Ausnahmefälle allenfalls der Einsatz einer Zwischenlösung und damit der befristete Aufschub der 65%-Verpflichtung gewährt werden.

Das wird auch daran deutlich, dass mit der EU-Gebäuderichtlinie und den Mindestenergieeffizienzstandards weitere ordnungsrechtliche Eingriffe für Gebäudeeigentümer bevorstehen. Allein schon durch den Einsatz einer Wärmepumpe wird der Endenergiebedarf eines Gebäudes so stark gemindert, dass dieses immer mindestens die Energieeffizienzklasse C erreicht und häufig sogar noch besser abschneidet.

Zudem wäre sicherzustellen, dass Gebäudeeigentümer, welche die Anfangsinvestitionen aus finanziellen Gründen nicht tätigen können und keinen entsprechenden Kredit aufnehmen können, entsprechende Angebote ohne Anfangsinvestition erhalten. Dafür muss ein möglichst direkter und ausnahmsloser Zugang zu staatlichen Krediten mit

Tilgungszuschüssen gewährt werden. Die kürzliche Streichung der Kreditvarianten in der BEG EM sollte in dieser Hinsicht hinterfragt werden.

Eine weitere Möglichkeit, diese Fälle aufzufangen, könnte darin bestehen, dass örtliche Energieversorger zum Angebot einer mit der 65%-Regelung konformen Grundversorgung verpflichtet werden. Dieses Angebot könnte angesichts der begrenzten Verfügbarkeiten von Biomasse auch das Contracting oder Verpachten von Wärmepumpen einbeziehen.

#### **2.4 Stromdirektheizung als Erfüllungsoption**

Die Benennung von Stromdirektheizungen als Erfüllungsoption ergibt vor dem Hintergrund Sinn, dass die 65%-Regelung auch für den Gebäudeneubau gelten wird. Unter Beachtung des Prinzips „Efficiency First“ sollten Stromdirektheizungen nur in Gebäuden installiert werden, die einen besonders guten Wärmeschutz aufweisen, also mindestens auf dem Niveau eines Passivhauses. Zudem sollte zu einem bestimmten Anteil selbsterzeugter Strom genutzt werden müssen. In Kombination mit einer Brauchwasserwärmepumpe, einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung und durch die Nutzung selbsterzeugten Stroms kann der netzbezogene Stromverbrauch und somit der Primärenergieverbrauch reduziert werden.

### **3. Beantwortung der Fragen zu den Erfüllungsoptionen**

#### **(1) Wie beurteilen Sie die Einführung eines Stufenverhältnisses bei den Erfüllungsoptionen?**

Der Vorschlag des Stufenmodells stellt darauf ab, dass die Potenziale von fester, gasförmiger und flüssiger Biomasse und von klimaneutralen Wasserstofflösungen in Deutschland stark begrenzt sind. Vor allem für Gebäudeeigentümer, die sich für den Einbau einer Gasheizung und den anteiligen Einsatz von Biomethan entscheiden, muss daher besonders auf Transparenz zu verfügbaren Mengen (nicht nur bilanziell) und Bezugspreisen von fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse sowie perspektivisch auch von Wasserstoff geachtet werden.

Unter Einbeziehung von Investitions-, Wartungs- und Betriebskosten sowie der staatlichen Förderprogramme erweisen sich Wärmepumpen gegenüber mit Biomethan oder klimaneutralem Wasserstoff versorgten Kesselanlagen in den meisten Fällen als die mit geringeren Kosten verbundene Erfüllungsoption. Daher sollte die Entscheidung für diese Erfüllungsoptionen nur vorbehaltlich einer ausführlichen Information und Preistransparenz für Gebäudeeigentümer\*innen und Mietende erfolgen. Dabei ist auch einzubeziehen, dass

die neue Heizung bis 2045 in einen nicht nur anteiligen, sondern vollständig klimaneutralen Betrieb übergehen muss.

Es ist im Verhältnis zwischen Mietenden und Vermietenden sicherzustellen, dass die Entscheidung für die Option Biomasse nicht zulasten der Mietenden ausfällt. Es erscheint fraglich, ob die allgemeinen Mieterschutzvorschriften (z.B. § 556 Abs. 3 BGB) dafür ausreichen, zumal ein starker Teuerungseffekt infolge der anwachsenden Nachfrage über mehrere Jahre zeitverzögert eintreten dürfte.

Unter den Bedingungen einer ausreichenden Kostentransparenz und entsprechender Mieterschutzvorschriften ist ein Stufenmodell, wie im Konzeptpapier vorgeschlagen, nicht erforderlich.

**(2) In welchem Verhältnis sollen Wärmepumpen zu Wärmenetzen stehen? Soll es auch möglich sein, eine dezentrale Wärmepumpe einzubauen, wenn vor Ort ein Wärmenetz vorhanden und der Anschluss daran möglich ist?**

Grundsätzlich ergänzen sich dezentrale Wärmepumpen und Wärmenetzlösungen, sie stellen nach örtlichen Gegebenheiten, z.B. Bebauungsdichte, unterschiedlich vorteilhafte Versorgungslösungen dar. Ohnehin wird auch ein großer Teil der erneuerbaren Energien der Wärmenetze in Zukunft aus Wärmepumpen erzeugt werden, die z.B. Abwärme, Abwasser, Oberflächengewässer oder Geothermie als Wärmequellen erschließen. Kalte oder niedertemperaturierte Nahwärmenetze sind Mischformen zwischen Netzinfrastruktur und dezentralen Wärmepumpen, die häufig energieeffizienter sind und zudem die Einbindung lokal erzeugten EE-Stroms sowie das Kühlen im Sommer ermöglichen.

*Vorrang nur unter strengen Voraussetzungen*

Der gegenüber einer Wärmepumpe vorrangige Anschluss an ein Wärmenetz ließe sich nur rechtfertigen, wenn das Wärmenetz **erstens** bereits einen Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 65% aufweist oder einen verbindlichen Transformationsplan vorweisen kann. **Zweitens** muss der Anschluss des betroffenen Gebäudes für den wirtschaftlichen Betrieb des Wärmenetzes erforderlich sein. **Drittens** ist im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung nachzuweisen, dass die klimaneutrale Wärmeversorgung des betroffenen Siedlungsgebiets durch zentrale Lösungen energieeffizienter und kostengünstiger erfolgen kann.

Im Konzeptpapier ist unter Abschnitt 4 d) (S.10) außerdem der **Sonderfall** angesprochen, **dass die Anschlussmöglichkeit an ein Wärmenetz laut kommunalem Wärmeplan bevorsteht**. Hier sollte zusätzlich zu den vorgenannten Bedingungen gelten, dass ein verbindlicher Wärmeplan vorsieht, dass das Gebäude innerhalb von drei Jahren angeschlossen werden kann. In allen anderen Fällen sollte dieser Sonderfall keinen Vorrang gegenüber einer Wärmepumpe begründen.

Ein grundsätzlicher Vorrang von Wärmenetzen gegenüber Wärmepumpen ist hingegen aus den folgenden Gründen nicht gerechtfertigt.

- a) Eine dezentrale Wärmepumpe nutzt aktuell in der Regel spezifisch deutlich höhere Anteile erneuerbarer Energien und spart anteilig deutlich mehr CO<sub>2</sub> ein als ein Wärmenetzanschluss. Die meisten Fern- und Nahwärmenetze in Deutschland stehen noch ganz am Anfang ihrer Dekarbonisierung oder es wurde damit noch gar nicht begonnen. Für die kommunale Wärmeplanung und die Fernwärmetransformation sind gesetzliche Vorgaben erst in Vorbereitung. Laut Diskussionspapier zur kommunalen Wärmeplanung liegen frühestens im Q3 2026 Wärmepläne durchgängig vor; also mindestens zweieinhalb Jahre später als die Einführung der 65%-Regelung. Zudem bleibt abzuwarten, ob und wie diese Planungen auf kommunaler Ebene verbindlich gemacht und umgesetzt werden und zu wann Fernwärmenetze eine verlässliche Alternative für erneuerbare Energien und CO<sub>2</sub>-Einsparung darstellen. Dies wird im Falle eines Transformationsplans zwar angestrebt. Dieser Prozess steht aber fast überall noch am Anfang und ist so zeitaufwändig, dass ein Wärmenetzanschluss die Gas- und CO<sub>2</sub>-Einsparung einer zwischenzeitlich installierten Wärmepumpe selten aufholen wird.
- b) Außerdem setzen Wärmepumpen einen allgemeinen Modernisierungsprozess für das jeweilige Gebäude in Gang: Um die Wärmepumpe effizienter zu betreiben, werden Gebäude vorsorglich oder nachträglich gedämmt. PV-Anlagen werden installiert, um möglichst viel eigenerzeugten Strom zu nutzen. Die Wirkungskette reicht bis hin zum E-Kfz, welches zusammen mit der Wärmepumpe die PV-Installation rechtfertigt. Nicht zuletzt sind Wärmepumpen die einzigen Wärmeerzeuger, mit welchen – abhängig vom Produkt – auch energieeffizient gekühlt werden kann. Bei Wärmenetzen lassen sich diese Vorteile nur bei kalter Nahwärme oder Niedertemperaturnetzen nutzen.

#### *§ 109 GEG ist in jedem Fall zu korrigieren*

Derzeit ist jedenfalls ein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Ermächtigung des § 109 GEG auch dann zulässig, wenn damit andere als ökologische Ziele verfolgt werden: *„Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, **auch** zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.“*

Der Vorrang eines Wärmenetzanschlusses gegenüber einer Wärmepumpe kann also zurzeit allein auf wirtschaftlichen Erwägungen der Kommune basieren. Daher muss das Wort „auch“ mit der anstehenden GEG-Novelle gestrichen werden.



### *Bestandsschutz*

Im Übrigen ist in jedem Fall auf den Bestandsschutz zu achten. Steht bei einer bereits installierten Wärmepumpe der Ersatz der Alt- gegen eine Neuanlage an, darf für deren Betreiber ein zwischenzeitig verlegtes Fernwärmenetz keinen Anschlusszwang entfalten. Einmal getätigte Investitionen in eine Wärmepumpe, aber auch in Umfeldmaßnahmen wie Erdsonden, PV-Anlagen, etc. müssen geschützt werden.

### *Kombinierbarkeit*

Schließlich bleibt anzumerken, dass Fernwärmekunden nicht zur Abnahme einer bestimmten Wärmemenge verpflichtet werden können. Einer Kombination aus Wärmenetzanschluss und dezentralen Wärmepumpen dürfen mithin keinerlei rechtliche Hürden entgegenstehen. Wie häufig solche Kombinationen zu beobachten sein werden, hängt nicht zuletzt von der wirtschaftlichen und ökologischen Attraktivität des leitungsgebundenen Wärmeangebots ab. Dezentrale Wärmepumpen sollten daher schon aus Gründen eines Wettbewerbsanreizes jederzeit auf freiwilliger Basis installierbar bleiben, selbst wenn ein Anschluss an ein Wärmenetz gegeben oder geplant ist. Andernfalls würden Eigentümern und ggf. auch Mietern eigenständige Investitionen in dezentrale Erneuerbare Energien aktiv untersagt werden.

### **(3) Ist die Frist für die Vorlage eines Transformationsplans für die Wärmenetzbetreiber ausreichend? Wie kann die Einhaltung der Voraussetzung nachgewiesen werden?**

Wie in der Antwort auf Frage 2 beschrieben, sollte bis zum Vorliegen eines verbindlichen Transformationsplans ein Wärmenetz keinesfalls einen Anschlusszwang gegenüber der Installation einer Wärmepumpe entfalten können.

Denn noch ist unklar, ob Transformationspläne verbindlich dazu führen, dass ein Wärmenetz zunehmend erneuerbare Energien einbindet und bis spätestens 2045 klimaneutral sein wird. Dies betrifft insbesondere den Zeitraum bis 2026, in welchem Wärmenetze auch ohne Transformationsplan als Erfüllungsoption gelten sollen.

### **(4) Falls der Transformationsplan nicht oder nicht richtig umgesetzt wird: Wie sollte dann die Anrechnung erfolgen?**

Die kommunale Wärmeplanung wird Instrumente vorsehen müssen, die sicherstellen, dass Transformationspläne verbindlich umgesetzt werden und Fernwärmeversorger dazu verpflichtet sind, die geplanten Maßnahmen auch umzusetzen oder Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Wird ein geplanter Aufwuchs an erneuerbaren Energien nicht realisiert, ist das Anschließen neuer Verbraucher kontraproduktiv, auch weil evtl. neue Abhängigkeiten von hohen Vorlauftemperaturen geschaffen werden. Bei erheblichen Verzögerungen der

Transformation sollte der Anschluss an das Wärmenetz nicht mehr als Erfüllungsoption anerkannt werden.

**(5) Kann Abwärmenutzung bei RLT-Anlagen als EE eingestuft und berücksichtigt werden?**

Ja. Bei der Abluft aus RLT-Anlage kann zumindest von unvermeidbarer Abwärme (je nach primärer Wärmeerzeugung auch von erneuerbarer Energie) ausgegangen werden, da Wärme aus einem vorgeschriebenen Luftwechsel aufgefangen und effizient nutzbar gemacht wird. Damit unterscheidet sich diese Form der Abwärme vom Transmissionswärmeverlust und den hierfür ergreifbaren Effizienzmaßnahmen. Deshalb sollte jegliche Abwärmenutzung aus der kontrollierten Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung oder RLT Abwärmenutzung berücksichtigt werden bzw. Abluft-Wärmepumpen als erneuerbarer Energien zur Beheizung und Warmwasserbereitung angerechnet werden können.

**(6) Sollte die Einführung einer zu Wärmepumpen vergleichbaren äquivalenten Leistungszahl der Wärmerückgewinnung vorgesehen werden?**

Es wird präferiert, die gegenwärtige Bemessung nach einem in Prozent anzugebenden Nutzungsgrad vorerst beizubehalten.

**(7) Sollten die hybriden Systeme (bspw. Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) ausgeweitet werden?**

Der Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung kann auch im Bestand sinnvoll sein. Dies wird daran deutlich, dass die Leistung einer Wärmerückgewinnung bei sinkenden Außentemperaturen zunimmt, was sich wiederum zunehmend positiv auf den Betrieb einer diese Wärmequelle nutzenden Wärmepumpe auswirken kann. In einer [Studie des ITG Dresden](#) wird gezeigt, dass ca. 90 Prozent der Wärme aus der Abluft zurückgewonnen werden und zur Effizienzsteigerung einer Wärmepumpe eingesetzt werden kann.

**(8) Welche weiteren erneuerbaren Erfüllungsoptionen sehen Sie?**

Es sollten sämtliche Systemkomponenten berücksichtigt und angerechnet werden, die für eine Heizungsanlage erneuerbare Energien nutzen (z.B. Solarthermie, PV). Erneuerbare Komponenten können dabei auch bereits vor Installation des neuen Wärmeerzeugers vorhanden sein. Eine untergeordnete Rolle könnten auch Wärmepumpen einnehmen, die mit erneuerbaren Gasen betrieben werden.

**(9) Vor dem Hintergrund, dass alle Heizungen in Deutschland bis spätestens 2045 klimaneutral Wärme erzeugen müssen, stellt sich folgende Frage: Sollte der fossile Anteil bei Hybridanlagen nur zeitlich befristet zugelassen werden?**

Eine entsprechende Regelung im GEG würde Gebäudeeigentümern ein klares Signal geben, möglichst direkt auf eine schon heute vollständig erneuerbare Lösung zu setzen. Allerdings ist eine vorab gesetzte Frist nicht sinnvoll, weil sie keine ausreichende Flexibilität gewährt. Es wird beispielsweise im Jahr 2024 nicht absehbar sein, ob mit einer ausreichenden Verfügbarkeit von Biomethan in der Zeit nach 2030 gerechnet werden kann. Diese und weitere Fragen, wie etwa zu Häufigkeit und Fallkonstellationen von Hybridanlagen, sollten im Rahmen einer Evaluierung geprüft werden.

Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, dass Gebäude energieeffizienter werden müssen. EU-Gebäuderichtlinie und Mindestenergieeffizienzstandards (MEPS) bringen entsprechende Verpflichtungen.

Die maximale Gebäudeheizlast vor allem von Gebäuden älterer Baujahre, lässt sich durch geeignete Effizienzmaßnahmen erheblich absenken. Vor diesem Hintergrund besteht die Möglichkeit, die Wärmepumpe von Beginn an so auszulegen, dass sie die Heizlast nach Abschluss der Effizienzmaßnahmen vollständig abdecken kann. Verbleibt eine Lücke zur vollständig erneuerbaren Beheizung, insbesondere zur Abdeckung der Spitzenlast, so könnte der Heizkessel erneuerbare Energieträger nutzen, sofern diese in ausreichenden Mengen und zu konkurrenzfähigen Preisen zur Verfügung stehen. Allerdings sollten Gebäudeeigentümer auf diese Unsicherheiten hingewiesen werden.

**(10) Welche Nachhaltigkeitskriterien halten Sie für flüssige, feste und gasförmige Biomasse für erforderlich?**

Der BWP enthält sich einer Beantwortung, verweist aber auf die [Stellungnahme des Bundesverbands Erneuerbare Energien e.V. vom 11. August 2022](#).

**(11) Wie sollte die Umsetzung erfolgen, wenn aufgrund von Fachkräftemangel und Materialmangel der Einbau einer Wärmeerzeugungsanlage auf der ersten Stufe nicht möglich ist?**

Zuvorderst sollte vorausschauendes Handeln von Heizungsbetreibern durch Förderanreize unterstützt werden, um die begrenzten Fachkräftekapazitäten möglichst effizient zu nutzen. Der Zugang zu Fachkräften und Material ist zudem vor allem eine Zeitfrage. Kommt es zu einer Heizungshavarie ist in der Regel schnelles Handeln gefragt, sodass es sinnvoll sein kann eine Zwischenlösung zu installieren, welche ein Heizkessel oder auch eine Elektroheizung sein kann.

S.a. Antwort auf Frage 12.

**(12) Welche Erfüllungsoptionen sehen Sie im Fall eines außerplanmäßigen Heizungsaustauschs im Winter, bei denen ein Austausch mit einer der Optionen der ersten Stufe allein aus Zeitgründen kaum möglich ist?**

Hier gilt wie bei der vorherigen Frage: Zuvorderst sollte vorausschauendes Handeln von Heizungsbetreibern durch Förderanreize unterstützt werden, um die Anzahl der jährlichen Heizungshavarien so weit wie möglich zu reduzieren. So trägt vorausschauendes Handeln auch zu einem umsichtigen Umgang mit den begrenzten Fachkräftekapazitäten bei.

Die ab dem 15.08. in der BEG vorgesehenen Austauschprämien sind insoweit geeignet, vorausschauendes Handeln zu belohnen, als der auszutauschende Wärmeerzeuger noch funktionstüchtig sein muss. Allerdings wirkt die Beschränkung der neuen Prämie auf ein Mindestalter der Gasheizung von 20 Jahren dem entgegen, da Heizungsbetreiber motiviert werden ihre Heizung so lange betreiben, bis die Grenze der Lebensdauer erreicht wird und dafür auch Reparaturen durchführen lassen. In der Folge könnte es sogar zu mehr Havarien kommen.

Zusätzlich könnte ein saisonaler Bonus für die Installation der Heizungsanlage außerhalb der Heizperiode gezahlt werden.

Auch die im Konzeptpapier auf S.12 angekündigte Altersbegrenzung von Öl- und Gasheizungen auf maximal 30 und dann sukzessive weniger Betriebsjahre, ist grundsätzlich geeignet, vorausschauendes Handeln anzureizen, wobei ausreichende Fristen mit Blick auf begrenzte Handwerkskapazitäten eingeräumt werden sollten, und auch um den Heizungstausch im Rahmen eines Sanierungsfahrplans vornehmen zu können.

*Vorgehen nach Havarie*

Nach einer Havarie bleibt häufig zu wenig Zeit, um ad hoc eine Wärmepumpe zu installieren, welche der Gebäudeheizlast vollständig und optimal gerecht wird. Diese Situation ist vergleichbar mit der unter Frage 11 adressierten Situation, dass Lieferengpässe oder eingeschränkte (lokale) Handwerker für Wartezeiten sorgen, die überbrückt werden müssen.

Allerdings gilt diese Aussage nicht uneingeschränkt: für einen im Austausch von Gas- und Ölheizungen routinierten Handwerker ist die Installation einer Wärmepumpe in vielen Fällen auch in einem akzeptablen Zeitrahmen möglich, ohne auf eine Zwischenlösung setzen zu müssen. Immerhin bietet die Installation, z.B. einer außenaufgestellten Monoblockwärmepumpe, außerhalb des Gebäudes auch Vorteile, da die Geräte nicht in den

Heizungsraum transportiert werden müssen und der alte Heizkessel bei Zeitmangel im Havariefall zunächst an Ort und Stelle verbleiben kann.

Gebäudeeigentümer könnten bei Bedarf zunächst einen Heizkessel oder eine Elektroheizung installieren. Mit einer Frist von drei Jahren wäre dann der 65%-Regel nachzukommen. Diese Frist lässt ausreichend Zeit, nicht nur für die Installation der Wärmepumpe, sondern, falls gewünscht, auch zur Inanspruchnahme einer Energieberatung und für Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle. Nach Ablauf der Frist kann der Heizkessel im Rahmen einer Hybridanlage im Gebäude verbleiben.

Mittels der BEG-Förderung kann angereizt werden, dass die Gebäudeeigentümer ihrer Verpflichtung möglichst zeitnah und mit einem möglichst hohen Anteil erneuerbarer Wärme (monoenergetische Wärmepumpe) nachkommen. Dafür sollte auch die Installation und Deinstallation der Zwischenlösung in die Förderung einbezogen werden.

Kommen Heizkessel als Zwischenlösungen zum Einsatz, so ist darauf zu achten, dass diese hohen Produktsicherheitsstandards gerecht werden. Dies ist zum Beispiel im Rahmen von Leasing, Pacht oder Contracting möglich.

**(13) Wie können Gasetagenheizungen oder Einzelöfen unter Einhaltung der 65-Prozent-EE-Vorgabe ausgetauscht werden, sofern keine Zentralisierung der Heizungsanlage geplant ist?**

Im Konzeptpapier ist nicht ausgeführt, was unter Zentralisierung verstanden wird. Schließt dies z.B. die Errichtung einer zentralen Wärmequellenanlage ein, welche von Etagen- oder Wohnungswärmepumpen genutzt wird? Da der eigentliche Wärmeerzeuger dabei in der Wohnung installiert wird, wäre dieses Modell im herkömmlichen Verständnis einer Zentralheizung eigentlich nicht eingeschlossen. Dennoch hätte eine zentrale Wärmequellenanlage aber zentral anfallende Investitions-, Wartungs- und Betriebskosten (insb. Pumpstrom) zur Folge. Die Investition in eine solche Zentralanlage ist jedenfalls häufig energie- und kosteneffizienter als die Installation dezentraler Lösungen.

Die technischen Varianten ohne jegliche Zentralisierung reichen von Abluft-Wärmepumpen, über wohnungsweise Erdwärmepumpen mit eigener Quellenbohrung bis hin zur Wohnungsaufstellung mit Wanddurchlässen für Zu- und Abluft bzw. Split-Wärmepumpen. Hinzu kommen Hybridlösungen unter Beibehaltung der Gastherme.

Dabei erscheint die Unterscheidung, ob es sich um einen einzelnen Gebäudeeigentümer oder um eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) handelt, von vordringlicher Bedeutung. Denn die Umrüstung eines Mehrfamilienhauses, das sich im Eigentum einer WEG befindet, ist unabhängig von der Frage der Zentralisierung vor allem auch eine koordinative Herausforderung.

Bei der Umrüstung von Heizungsanlagen sind Entscheidungen zwingend zu treffen. Entweder für die Zentralisierung der Heizungsanlage oder für die Beibehaltung der Wohnungslösungen. Fast immer erfordert auch eine dezentral installierte Wärmepumpe Eingriffe in das Gemeinschaftsgut, da z.B. Wanddurchbrüche oder Erdwärmebohrungen auf Gemeinschaftsflächen durchgeführt werden müssten.

Das Konzeptpapier sieht vor, dass es ohne eine ausdrückliche Entscheidung zu einer Zentralisierung der Heizungsanlage kommt. Eine Zentralisierung erfordert für diese Gebäude einen umfassenden baulichen Eingriff, der in vielen Fällen Eigentumsrechte berührt. Anstatt einen Automatismus vorzugeben, sollte das Wohnungseigentumsgesetz dahingehend verändert werden, dass Wohnungseigentümer eine Entscheidung zwingend und aktiv treffen müssen. Die rechtzeitige Erstellung eines Sanierungsfahrplans kann die Entscheidungsfindung unterstützen. Jedoch sollte keine gesetzliche Pflicht zur Zentralisierung entstehen.

Schließlich sollte für die Umrüstung im Falle der WEGs eine nochmalige deutliche Erhöhung der Fördersätze gerade bei einer zukünftigen zentralen Lösung erwogen werden. Die Gewährung der neuen Austauschprämie für Gasetagenheizungen unabhängig vom Gerätealter wird voraussichtlich nicht ausreichen.

**(14) Welche Anforderungen muss das Wohnungseigentumsgesetz stellen, damit die Eigentümerversammlung fristgemäß die Entscheidung zur Erfüllung der Pflicht treffen kann?**

Wie in der Antwort auf Frage 13 ausgeführt, sollte eine Entscheidung der WEG in jedem Fall herbeigeführt werden. Dazu können auch eine Energieberatung bzw. die Erstellung eines Sanierungsfahrplans beitragen.

**(15) Bis 2045 müssen alle Heizungen auf erneuerbare Energien oder Abwärme umgestellt sein. Wie soll dieses Ziel in den Sonder- und Härtefällen erreicht werden?**

Grundsätzlich gilt für alle Sonder- und Härtefälle, dass Gebäudeeigentümern ausreichend Zeit eingeräumt werden sollten, der 65%-Regel mit sorgfältiger Planung nachzukommen.

Wird nach dieser Frist keine vollständig erneuerbare Heizung eingebaut, kann über Maßnahmen an der Gebäudehülle, zusätzlich installierte Anlagentechnik (z.B. ein zweites Wärmepumpen-Modul) oder Umstellung des Energieträgers immer noch eine 100%ige Klimaneutralität erreicht werden.

s.a. Antwort auf Frage 9.

**(16) Wie beurteilen Sie die Möglichkeit von Zwischenlösungen durch temporär gemietete oder geleaste (ggf. gebrauchte) Gaskessel?**

Als Zwischenlösung sind insbesondere Heizkessel und Elektroheizungen zu erwägen. Da der Hersteller über den gesamten Lebenszyklus für die Produktsicherheit seiner Geräte haftet, sind die Sicherheitskriterien durch den Hersteller festzulegen. Das bedeutet auch, dass Zwischenlösungen nicht als Recycling ausrangierter Altgeräte verstanden werden dürfen, sondern einem hohen Qualitätsanspruch genügen müssen. Um zu bewirken, dass z.B. Contractoren den Einbau und Betrieb von Zwischenlösungen als Geschäftsmodell entwickeln, sollte dies als Umfeldmaßnahme einer Wärmepumpenlösung in die BEG aufgenommen werden.

**(17) Wie lang sollten die Fristen für die Erfüllung der Pflicht im Rahmen der Härte- und Sonderfallregelungen sein?**

In den meisten Fällen sind drei Jahre ausreichend. Die nachträgliche Installation einer Wärmepumpe erfordert i.d.R. nicht mehr als ein paar Monate. Allerdings ist das Hinzuziehen eines Energieberaters und die Erstellung eines Sanierungsfahrplans vielfach sinnvoll und sollte auch im Falle einer Havarie noch möglich sein. Grundvoraussetzung ist zudem eine auskömmliche und nachhaltige Finanzierung der BEG-Förderung.

**(18) Sollen Nachtspeicherheizungen unter die Regelungen für Einzelöfen fallen und beim Ausfall ausgetauscht werden müssen?**

Sowohl unter Klimagesichtspunkten als auch hinsichtlich erzielbarer Erdgaseinsparungen ist der Austausch von Nachtspeicherheizungen und anderer Stromdirektheizungen nicht vordringlich. Mit Blick auf begrenzte Handwerkskapazitäten und den häufig sehr großen Aufwand für die Gebäudeumstellung, erscheint es ratsam, den Austausch von Nachtspeicherheizungen freiwillig zu belassen. Die Einführung einer entsprechenden BEG-Austauschprämie zum 15.08. ist angemessen.

**(19) Welche Kreditprogramme oder Förderprogramme können die Zahl der Härtefälle reduzieren?**

Die Streichung der Kreditvarianten aus der BEG EM könnte sich in diesem Zusammenhang als kontraproduktiv erweisen. Durch die Breitenwirkung der 65%-Regelung stehen zunehmend Gebäudeeigentümer vor der Investition in erneuerbare Heizsysteme, die sich die Investition mit Eigenmitteln nicht leisten können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gebäudeeigentümer im Rahmen der Förderung meistens gegenüber den Fachhandwerker in Vorleistung gehen müssen, bevor die Auszahlung der Förderung erfolgt. Der Zugang zu privaten Krediten ist für viele Betroffene nicht möglich oder mit großen Risiken verbunden. Zudem erhalten insbesondere Eigentümer mit geringem Einkommen aufgrund nicht

optimaler Bonität auf dem freien Finanzmarkt Kredite zu tendenziell schlechteren Konditionen.

s.a. Antwort auf Frage 21.

**(20) Welche Rolle können Contracting-Angebote insbesondere zur Reduzierung der Anzahl von Härtefällen spielen? Mit welchen Maßnahmen kann der Bund dieses Angebot unterstützen?**

Wir sehen bereits eine deutliche Zunahme von Contracting-Angeboten für Wärmepumpen, teils als Wärme-Contracting, teils als Pachtmodell. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass dieses Modell die Lücken nicht schließen wird, welche durch den Wegfall der KfW-Kredite mit Tilgungszuschüssen entstanden sind. Denn Contractoren sind i.d.R. aufgrund ihrer engen Zusammenarbeit mit Handwerksfirmen auf ein regionales Einsatzgebiet beschränkt und konzentrieren sich häufig auf bestimmte Fallkonstellationen, um Risiken beim Investitionsaufwand zu reduzieren.

**(21) Wie können Fördermaßnahmen die Erfüllung der 65-Prozent-EE-Vorgabe sinnvoll unterstützen?**

Der Bundesförderung effiziente Gebäude kommt eine essenzielle Rolle bei der Umsetzung der 65%-Regelung zu. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel der Wärmepumpenförderung es Gebäudeeigentümern in der Breite der Bevölkerung ermöglicht, die nötigen Investitionen zu tätigen. Das Zutrauen in diese Rolle ist da: die BEG gilt als erfolgreichstes Klimaschutzinstrument im Gebäudebereich.

Leider ist das Vertrauen in die Verlässlichkeit der BEG seit Jahresbeginn mehrfach beschädigt worden. Dass dies bislang vor allem den KfW-Teil der BEG betraf, ist für Außenstehende nicht unbedingt erkennbar. Es ist Aufgabe der gesamten Regierungskoalition, die BEG für die kommenden Jahre mit einer ausreichenden Finanzierung auszustatten und Fördersätze und -kriterien stabil zu halten. Ganz aktuell betrifft das die angekündigten Veränderungen zum 1.1.2023 insbesondere an den technischen Mindestanforderungen, die potenziell weitere Verunsicherungen auslösen können.

Bei der Ausgestaltung der BEG sollte darauf geachtet werden, vorausschauendes Handeln von Heizungsbetreibern anzureizen, um Heizungshavarien möglichst zu vermeiden und die begrenzten Handwerkskapazitäten umsichtig zu nutzen. Die seit dem 15.08. in der BEG vorgesehen Austauschprämien sind nur insoweit geeignet, vorausschauendes Handeln zu belohnen, als der auszutauschende Wärmeerzeuger noch funktionstüchtig sein muss. Gleichzeitig sorgt die Beschränkung dieser Prämie auf ein Mindestalter der Heizung von 20 Jahren dafür, dass Heizungsbetreiber ihre Heizung so lange betreiben, bis diese Schwelle



überschritten ist und dafür auch Reparaturen durchführen lassen. In der Folge könnte es sogar zu mehr Havarien kommen.

Die Einführung eines saisonalen Austauschbonus könnte zusätzlich dazu beitragen, den Heizungstausch und vorhandene Handwerkskapazitäten gleichmäßiger über das Jahr zu verteilen. Auch dies kann dem Anstieg von Havariefällen entgegenwirken.

Kommt es zu einer Havarie und dem schnellen Einbau eines neuen Heizkessels kann mittels der BEG-Förderung angereizt werden, dass die Gebäudeeigentümer ihrer Verpflichtung möglichst zeitnah und mit einem möglichst hohen Anteil erneuerbarer Energie nachkommen. Dafür könnte unter Umständen auch die Installation und Deinstallation der Zwischenlösung in die Förderung einbezogen werden.

Schließlich sollte für die Umrüstung von Gebäuden zu einer Zentralen Heizungsanlage oder Wärmequelle eine deutlich erhöhte Förderung ausgeschüttet werden, insbesondere wenn sich das Gebäude im Eigentum einer WEG befindet (Koordinierungsaufwand). Die Gewährung der neuen Austauschprämie für Gasetagenheizungen unabhängig vom Gerätealter wird voraussichtlich nicht ausreichen.

Die Streichung der Kreditvarianten aus der BEG EM könnte sich im Übrigen noch als Fehler erweisen. Durch die Breitenwirkung der 65%-Regelung stehen zunehmend Gebäudeeigentümer vor der Investition in erneuerbare Heizsysteme, die sich die Investition aus dem Barvermögen nicht leisten können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gebäudeeigentümer im Rahmen der Förderung gegenüber dem Fachhandwerker in Vorleistung gehen müssen, bevor die Auszahlung der Förderung erfolgt. Der Zugang zu privaten Krediten ist für viele Betroffene nicht möglich oder mit großen Risiken verbunden.

**(22) Soll eine verpflichtende Beratung nach 15 Jahren eingeführt werden? Welcher Sachkundige sollte die Beratung nach 15 Jahren durchführen können?**

Eine pauschale Verpflichtung, dass ab einem bestimmten Heizungsalter eine Energieberatung durchgeführt werden soll, erscheint unverhältnismäßig. Das Alter der Heizung sagt nichts über den Gebäudezustand oder Notwendigkeiten zur Verbesserung der Gebäudehülle aus. Beispielsweise hätte ein in 2007 errichtetes Gebäude heute eine fünfzehn Jahre alte Heizung, aber zumeist keinen Bedarf für eine Energieberatung.

Eine entsprechende Pflicht könnte sinnvoll sein, wenn ein bestimmtes Mindestalter der Heizung auf einen bestimmten Bauzustand trifft (z.B. Baujahr vor der ersten Wärmeschutzverordnung 1979, unsanierter Zustand). Angesichts der begrenzten Kapazitäten sowohl bei Energieberatern als auch bei Fachhandwerkern darf die Energieberatung aber nicht zur Voraussetzung für den Einbau einer Wärmepumpe gemacht werden.

Die Energieberatung sollte jedenfalls dann vorgegeben werden, wenn die im Konzeptpapier auf S.12 angekündigte Altersbegrenzung von Öl- und Gasheizungen auf maximal 30 und dann sukzessive weniger Betriebsjahre erreicht wird, und der Austausch aus unterschiedlichen Gründen nochmals aufgeschoben werden soll (z.B. um Effizienzmaßnahmen durchzuführen).

**(23) Wie kann unter Berücksichtigung der neuen Digitalisierungsmöglichkeiten eine Kontrolle des effizienten Betriebs stattfinden?**

Der Anspruch, erneuerbare Energien in der Wärmeversorgung möglichst effizient einzusetzen, ist zu unterstützen. Allerdings deutet das Konzeptpapier an, dass die im Wettbewerb zueinanderstehenden Erfüllungsoptionen mit unterschiedlichem Maß beurteilt werden sollen. Die vorgeschlagene Vorgabe, dass bei Wärmepumpen *„die Jahresarbeitszahl im Betrieb der Anlage am Gerät abgelesen und die Effizienz bewertet werden kann“* würde zur Wettbewerbsgleichheit entsprechende Auflagen für Gas- und Biomasse-Heizkessel, Solarthermieanlagen und Fernwärmeübergabestationen erfordern.

In jedem Fall sollte zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten darauf geachtet werden, dass entsprechende Vorgaben den freien Warenverkehr innerhalb der EU einschränken, deutsche Wärmepumpenhersteller im europäischen Binnenmarkt benachteiligen und in jedem Fall im Einklang mit europäischem Produkt- und Wettbewerbsrecht zu gestaltet sind. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen.

- a) **Nationale Alleingänge bei Produktvorschriften stehen im Widerspruch zu europäischem Binnenmarktrecht.** So untersagt Art. 6 Absatz 1 der EU-Richtlinie 2009/125 über das Ökodesign hinausgehende Produktvorschriften:

„Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme eines Produkts in ihrem Hoheitsgebiet nicht unter Berufung auf Ökodesign-Anforderungen betreffend die in Anhang I Teil 1 genannten Ökodesign-Parameter, die von der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme erfasst werden, untersagen, beschränken oder behindern, wenn das Produkt allen einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme entspricht und mit der in Artikel 5 genannten CE-Kennzeichnung versehen ist.“

Dass die Vorgabe einer sogenannten JAZ-Anzeige im Gebäudeenergiegesetz gegen europäisches Produktrecht verstieße, ist auch das Ergebnis eines [Rechtsgutachtens der Kanzlei GGSC](#), welches bereits in 2017 im Zuge einer analogen Diskussion zum GEG erstellt wurde. Schon damals hatten Bundeswirtschafts- und Bundesbauministerium daher entsprechende Pläne zurückgenommen.

- b) **Eine Effizienzanzeige ist durch die technischen Mindestanforderungen der Bundesförderung effiziente Gebäude bereits vorgegeben.** Mit der Einführung der BEG hat das BMWK von der zulässigen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die staatliche Förderung von strengeren Auflagen abhängig zu machen.

So tritt zum 1.1.2023 eine Vorgabe in Kraft, dass alle förderfähigen Heizsysteme „mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein müssen“ (BEG EM TMA 3.1). Die FAQ der BAFA präzisieren: „Ab dem 01. Januar 2023 müssen die gemessenen Energieverbräuche und Wärmemengen eines förderfähigen Wärmeerzeugers entweder über dessen Display/Nutzerinterface, ein übergeordnetes Energiemanagementsystem, ein externes Gerät oder eine externe Applikation angezeigt werden. Die Effizienzanzeige ist so auszugestalten, dass Energieverbräuche und erzeugte Wärmemengen mit den Werten vorheriger Heizperioden bzw. vergleichbarer Betriebszeiträume verglichen werden können.“

Wärmepumpenhersteller sind gerade erst in der entsprechenden Produktentwicklung begriffen, um den Anforderungen fristgerecht zu entsprechen. Neuerlich geänderte Anforderungen würden das Vertrauen der Hersteller in einen planbaren Rahmen für den Markthochlauf erheblich beschädigen. Gesonderte Anforderungen für den deutschen (Sanierungs-) Markt stellen zudem eine Benachteiligung im europäischen Binnenmarkt dar.

- c) **Europäische Harmonisierung.** Die Vorgaben aus der BEG bergen bereits das Risiko, dass auf dieser Grundlage Effizienzanzeigen für den deutschen Markt entwickelt werden, die mit Fördervoraussetzungen in anderen Ländern nicht übereinstimmen. Diese Unsicherheiten können im Rahmen der aktuellen Revision der Ökodesign-Verordnung, Lot 1 (Raumheizungen und Kombiheizgeräte) ausgeräumt werden. Der BWP ruft das BMWK dazu auf, sich an dieser Diskussion gemeinsam mit der Branche zu beteiligen.

**(24) Welche Maßnahmen kann der Bund ergreifen, um Fachkräfteengpässe zu vermeiden?**

Kurzfristig muss insbesondere dafür gesorgt werden, dass Heizungsinstallateure durchweg in die Lage versetzt werden, Wärmepumpen zu installieren. Vielfach sind dafür Fortbildungen erforderlich, für welche die Branche schon vor einigen Jahren die VDI-Richtlinienreihe 4645 entwickelt hat. Wärmepumpenhersteller und weitere Schulungspartner sind bereits in diesem Jahr in der Lage ca. 30-60.000 Fachhandwerker zu schulen. Es geht nun darum, einen geeigneten Rahmen zu schaffen, dass Hersteller ihre Schulungskapazitäten nachhaltig ausweiten.

Die Hersteller arbeiten zudem an Standardisierungen und Vorfertigungen, um die Wärmepumpeninstallation zu vereinfachen. Das betrifft zum Beispiel die Integration von Hydraulikbauteilen in die Wärmepumpe, aber auch die Beschleunigung der Inbetriebnahme durch digitale Installationsassistenten.

Mittel- bis langfristig ist die Akquise neuer Fachkräfte für das Heizungs- und Elektrohandwerk zwingend erforderlich. Dabei kann die 65%-Regelung durchaus förderlich sein, indem sie die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit der Branche steigert.

### **(25) Welche zusätzlichen Maßnahmen zum effizienten Vollzug der Vorgaben sehen Sie?**

Die zentrale Institution für den Vollzug ist der Bezirksschornsteinfeger. [Evaluierungen](#) einer analogen Rolle der Schornsteinfeger beim Vollzug des EWärmeG in Baden-Württemberg zeigen, dass diese Berufsgruppe eine Fortentwicklung ihres Aufgabenprofils braucht, um das 65%-Gebot wirkungsvoll durchsetzen zu können. Da dies nicht in ausreichendem Maß gegeben ist, wird weder das EWärmeG noch die bereits heute nach § 72 GEG bestehende Austauschpflicht bei bestimmten 30 Jahre alten Heizungen von Schornsteinfegern durchgesetzt.

Zum neuen Aufgabenprofil der Bezirksschornsteinfeger sollte (1) ein eindeutiges Labeling von bald austauschpflichtigen oder durch eine EE-Komponente zu ergänzende Heizungsanlagen, (2) eine digitale Erfassung der Beheizungssituation sowie (3) Mahnungs- und Anzeigebefugnisse bei Nichteinhaltung gehören. Die Kompetenzen und Pflichten aller Beteiligten sollte in einer entsprechenden Prozessbeschreibung festgelegt werden.

Damit Schornsteinfeger dieser Rolle nachkommen können, muss das im Koalitionsvertrag angekündigte digitale Gebäudeenergiekataster umgesetzt werden. In gebäudescharfer Auflösung sind Parameter zur Heizungstyp und -alter, Gebäudeenergiebedarf, eingesetzten Energieträgern und verursachten Emissionen zu erfassen. Eine wirkungsvolle Wärmewende ist auf diese Informationen angewiesen. Nicht nur, um auf dieser Grundlage kommunale Wärmeplanung zu betreiben. Sondern auch, damit Betroffene automatisiert angeschrieben werden, sobald Fristen übertreten werden.